

Sommerbad der Großen Kreisstadt Glauchau

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sommerbad Glauchau.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie an den Beckenumrandungen nicht benutzt werden. Das Rauchen und das Verzehren von Speisen und Getränken an der Beckenumrandung sind nicht gestattet.
- 1.6 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.7 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung Glauchau entgegen.
- 1.8 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.9 Wertgegenstände können gegen Gebühr an der Kasse abgegeben werden.
- 1.10 Tonwiedergabegeräte sind nur für den persönlichen Gebrauch gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Das Betreten und Verlassen des Bades hat durch den Haupteingang an der Kasse zu erfolgen.
- 2.2 Das Bad ist im Mai und September von 9:00 bis 18:00 Uhr, im Juni, Juli und August von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Der Stadt Glauchau und dessen Beauftragte (Schwimmmeister) steht es frei, die Öffnungszeiten witterungsbedingt anzupassen. Ebenfalls gelten für Veranstaltungen Sonderregelungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden.
- 2.3 Der diensthabende Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken (bei Gewitter, Veranstaltungen u.ä.).

2.4 Der Zutritt ist nicht gestattet:

für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
für Personen, die Tiere mitführen,
für Personen, mit meldepflichtigen Krankheiten gem. § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2.5 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

2.6 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten.

III. Haftung

3.1 Die Badegäste benutzen das Bad, einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen, auf eigene Gefahr, ungeachtet der Verpflichtung der Stadt Glauchau, das Sommerbad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Glauchau nicht.

3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Sommerbad Glauchau eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3.3 Die Stadt Glauchau oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

4.1 Die Schwimmbecken sollten nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.

4.2 Das Benutzen des Schwimmbeckens ist nur in Badekleidung (Badehose, Badeanzug oder Bikini) gestattet.

4.3 Das Springen von den Längsseiten in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

4.4 Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer- und Sicherheitshinweise, die an der Rutsche angebracht sind, müssen eingehalten werden. Allen Badegästen ist es verboten, sich im Schwimmbecken am Rutschenauslauf aufzuhalten.

4.5 Die Benutzung von Schwimfflossen, Wasserbällen, Schwimmhilfen etc. im Schwimmbecken kann vom Aufsichtspersonal eingeschränkt werden.

4.6 Bewegungs- und Ballspiele sind auf der dafür vorgesehenen Spielwiese auszuüben.

4.7 Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.

4.8 Übermäßige Lärmentwicklung jeder Art ist zu unterlassen.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Beginn der Badesaison 2014 in Kraft.


Dr. Dresler
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Glauchau



24. IV. 14